

§ 5

Verantwortung der Leiter der Staatsorgane und Betriebe

(1) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben im Zusammenhang mit der Delegation zum Frauensonderstudium über die Form der Qualifizierung zu entscheiden. Es sind besonders auch Frauen für leitende Tätigkeiten zu qualifizieren.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben mit den zum Frauensonderstudium zugelassenen Frauen die für einen erfolgreichen und termingerechten Abschluß erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere

- a) die Entlastung am Arbeitsplatz,
- b) die uneingeschränkte Gewährung der Freistellung,
- c) die wirksame Unterstützung durch den betrieblichen Betreuer,
- d) die Nutzung von betrieblichen Einrichtungen,
- e) die Verbindung von Studienverpflichtungen und Arbeitsaufgaben.

Diese sind im Qualifizierungsvertrag auszuweisen und jährlich zu präzisieren.

(3) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe können den Hoch- und Fachschulen Themen für Beleg-, Jahres-, Abschluß- oder Diplomarbeiten für die Bearbeitung durch die von ihnen delegierten Frauen im Sonderstudium Vorschläge.

(4) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben die von den delegierten Frauen zu erarbeitenden Arbeitspläne zur Erfüllung der Studienverpflichtungen entsprechend den Anforderungen der Studienpläne zu bestätigen. In ihnen ist die Inanspruchnahme der Freistellung gemäß § 2 Abs. 3 langfristig auszuweisen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 2 Absätze 2 bis 5 und 7 sowie des § 5 Abs. 2 sind durch Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407),
- die Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 92 S. 644),
- die Anordnung Nr. 3 vom 18. Juni 1976 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 26 S. 366),
- die Anordnung Nr. 4 vom 1. Juli 1981 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 24 S. 299),
- der § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

Berlin, den 31. August 1988

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung**Über die Planung des Ergebnisses
aus der Umbewertung der Bestände
an materiellen Umlaufmitteln und die Durchführung
der Umbewertung**

vom 13. September 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung des Ergebnisses aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln des Planjahres und seine Behandlung in der Plan-durchführung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und Betriebe,
- Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- Kombinate und Betriebe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt),
- staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

Grundsätze

(1) Bestände an materiellen Umlaufmitteln im Sinne dieser Anordnung sind Bestände an

- a) Material,
- b) Störreserve,
- c) unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- d) fertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- e) Handelsware,
- f) Reserven,
- g) unterwegs befindlichen Waren,
- h) unfertiger eigener Bauproduktion,
- i) unfertiger Produktion für Investitionen der GAN/HAN.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Auswirkungen aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln per 1. Januar des Planjahres auf die für das Planjahr geltenden Industriepreise, Materialverrechnungspreise, Produktions- bzw. Gesamtselbstkosten zu ermitteln und außerhalb der Selbstkosten im Rahmen des Ergebnisses Inland als gesondertes „Ergebnis aus der Umbewertung“ zu planen und abzurechnen.

(3) Zweigspezifische Besonderheiten der Planung und Durchführung der Umbewertung sind durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

§ 3

Planung der Umbewertung

(1) Der Planung des Ergebnisses aus der Umbewertung ist der geplante Endbestand des Basisjahres zugrunde zu legen.